

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater



Ernst Röbke Verlag

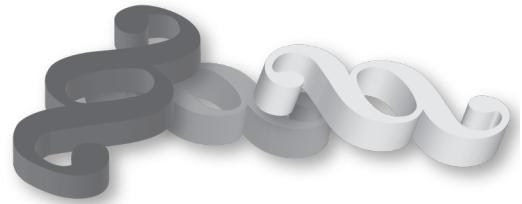
Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

Februar 2026



Nr. Titel

1. BFH: Grundsteuer „Bundesmodell“ ist verfassungskonform
2. NRW kauft Datenträger zur Aufdeckung vom Steuerhinterziehung an
3. Vorsteuerabzug beim Übergang von der Kleinunternehmer- zur Regelbesteuerung
4. Dauerhafte Umsatzsteuerermäßigung ab 1.1.2026 auf 7 % für Speisen in Gastronomie, Restaurants & Catering
5. Änderungen bei der Sofortmeldung

Fundstelle

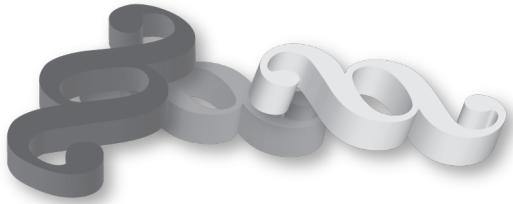
BFH, Urt. v. 10.12.2025 – II R 25/24; II R 31/24, II R 3/25, PM 078/25 v. 10.12.2025

FinMin NRW, PM v. 11.12.2025

BMF-Schr. v. 10.11.2025, III C 2 – S 7300/00080/004/019

BMF-Schr. v. 22.12.2025, III C 2 – S 7220/00023/014/027

BGBI. I 2025 Nr. 369 v. 29.12.2025, Artikel 12



Februar 2026

Entkräftung der Bekanntgabevermutung bei strukturellem Zustellungsdefizit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Bekanntgabevermutung einer mit einfacher Post versendeten Einspruchsentcheidung eines Finanzamts (FA) nach alter Rechtslage zu entscheiden, als der gesetzlichen Zugangsvermutung noch eine Drei-Tages-Fiktion zugrunde lag.

Gleichwohl kann diese auf die neue Zustellfiktion übertragen werden.

Der Steuerpflichtige erhob Klage beim Finanzgericht (FG) gegen den Steuerbescheid in Gestalt der Einspruchentscheidung. Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen, weil die Klagefrist nicht eingehalten sei.

Die Einspruchentscheidung wurde dem privaten Versanddienstleister am Freitag, den 28.1.2022, vom Finanzamt übergeben. Der Versanddienstleister stellte in dem Gewerbegebiet, in dem der Prozessbevollmächtigte des Klägers seinen Kanzleisitz unterhielt, regelmäßig von Dienstag bis Freitag die Post zu. Die Post für die Samstagszustellung wurde standardmäßig immer erst am Montag zugestellt, und zwar ausschließlich diese Post.

Der Einspruchsbescheid ging dem Prozessbevollmächtigten per einfacherem Brief nach eigenen Angaben am Donnerstag, den 3.2.2022 zu. Ein entsprechender Eingangsstempel dieses Tages war auf dem Brief angebracht. Den Briefumschlag hatte der Prozessbevollmächtigte nicht aufbewahrt. Ein Posteingangsbuch führte er in dem besagten Jahr nicht. Es gab keinen Vortrag des beklagten Finanzamtes, dass es ansonsten im Büro des Prozessbevollmächtigten anderweitig zu Pflichtversäumnissen gekommen sei. Auch wurde nicht vorgetragen, dass ein Stempel mit falschem Datum auf dem Einspruchsbescheid angebracht worden sei. Es gab mithin keinen Hinweis auf Zweifel an der Richtigkeit der hierzu gemachten Angaben.

Die Klage beim FG wurde am 3.3.2022 erhoben, mit welcher der Kläger seine außergerichtlichen Ziele weiterverfolgte.

Nachdem das FG den Prozessbevollmächtigten des Klägers darauf hingewiesen hatte, dass Zweifel an der Einhaltung der Klagefrist bestünden, teilte er den Sachverhalt wie oben beschrieben mit, einschließlich der Feststellung, dass es sich bei dem Versanddienstleister um kein zuverlässiges Unternehmen handele. Versandte Schreiben seien häufig mit erheblicher

Zeitdauer unterwegs. Im Übrigen trage das FA die Beweislast. Gleichwohl wies das FG die Klage als unzulässig ab.

Im Revisionsverfahren gab der BFH der Revision des Klägers statt.

Die Zustellfiktion greife demnach nicht, wenn das Poststück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen.

Bestreitet der Steuerpflichtige nicht den Empfang per se, sondern behauptet lediglich, das Schriftstück nicht innerhalb der Zustellfiktion (hier noch drei Tage) erhalten zu haben, muss er sein Vorbringen substantiiieren, um Zweifel an der gesetzlichen Vermutung zu begründen. Substantiierung stellt keine Umkehr der Beweislast dar, sondern Vortrag im Rahmen der Möglichkeiten. Die Tatwürdigung obliegt dem Richter im Rahmen der Überzeugungsbildung. Diese ist dann auch für die Rechtsmittelinstanz bindend und kann nur dahingehend überprüft werden, ob in der ersten Instanz der Sachverhalt unzureichend aufgeklärt wurde oder die Sachverhaltswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt.

So war es hier, die Sachverhaltswürdigung des FG hielt einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Es ergeben sich am typischen Geschehensablauf der Zustellung innerhalb von drei Tagen erhebliche Zweifel.

Nach der seinerzeit geltenden Verordnung wurden im Inland 80 % der Briefe am Folgetag nach Aufgabe zugestellt und mindestens 95 % am zweiten darauf folgenden Werktag. Typischerweise müssen danach spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe alle Briefe ihren Empfänger erreichen.

Dies war im Streiffall jedoch offenkundig nicht der Fall, weil die Geschäftsabläufe des beauftragten Versanddienstleisters dem typischen Geschehensablauf nicht entsprachen. Das strukturelle Zustellungsdefizit entkräftet daher die gesetzliche Bekanntgabevermutung. Der übrige Sachvortrag zum Posteingangsstempel sowie zur Zustellung erst am sechsten Tag nach Aufgabe, verstärkt diese Zweifel.

Der Rechtsstreit wurde zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung daher an das FG zurückverwiesen.

Quelle: BFH, Urt. v. 29.7.2025 – VI R 6/23